



R i c h t l i n i e n
des Landkreises Mayen-Koblenz
über die Kindergartenbeförderung
vom 14.09.1992



VORWORT

Der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz hat in seiner Sitzung vom 14.09.1992 die vom Landkreistag Rheinland-Pfalz empfohlenen Richtlinien über die Kindergartenbeförderung beschlossen.

Die Richtlinien konkretisieren die Anspruchsvoraussetzungen für die Beförderungsverpflichtung des Landkreises gemäß § 11 des Kindertagesstättengesetzes und enthalten Durchführungsbestimmungen für die Organisation der Kindergartenbeförderung. Bemerkenswert sind insbesondere der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, der für Kindergartenbusse mit Wirkung zum 01.08.1993 verbindlich vorgeschrieben wird, und die Bestimmungen über die Nachmittagsfahrten.



Hans-Josef Koggel
Kreisbeigeordneter

Koblenz, im Februar 1993

Richtlinien

des Landkreises Mayen-Koblenz
über die Kindergartenbeförderung
vom 14.09.1992

1. Persönlicher Geltungsbereich

Der Landkreis trägt aufgrund des § 11 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79) und nach Maßgabe dieser Richtlinien die notwendigen Kosten der Beförderung zum zuständigen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil, wenn dem Kind in einem wohnungsnahen Kindergarten kein Platz zur Verfügung steht.

2. Zuständiger Kindergarten

Zuständiger Kindergarten ist der nach dem Kindergartenbedarfsplan (§ 9 Kindertagesstättengesetz) oder aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes für den Wohnort des Kindes zuständige Kindergarten.

3. Verkehrsmittel

3.1 Kindergartenbus ¹⁾

Die Beförderung erfolgt in der Regel mit Kindergartenbussen; hierbei ist grundsätzlich eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Kinder vorgesehen. Beim Einsatz von Kindergartenbussen ist der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden, entsprechend zu berücksichtigen; der Anforderungskatalog ist Bestandteil dieser Richtlinien und als Anlage beigelegt.

1) Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Nr. 4 Buchst. 1) der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung personbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273)

3.2 Privateigenes Kraftfahrzeug

Zur Gewährleistung der Beförderungspflicht kann der Landkreis auch die Kosten der Beförderung mit privateigenem Kraftfahrzeug durch Personensorgeberechtigte übernehmen. In diesen Fällen wird grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte/Schülerwochenkarte des vergleichbaren Verkehrsmittels (im Zweifel: DB-Schiene) für die Entfernung zwischen vereinbarter Haltestelle am Wohnort und Kindergarten und der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel für jedes Kind im privateigenen Kraftfahrzeug erstattet.

3.3 Mitnahme im Schulbus

Eine Mitnahme im Schulbus kann dann erfolgen, wenn dem Kind im Schulbus ein Sitzplatz zur Verfügung steht und der Schulbus den Kindergarten unmittelbar anfährt.

3.4 Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

3.4.1 Eine Beförderung von Kindern zum Besuch von Kindergärten kann im öffentlichen Personennahverkehr erfolgen, wenn

- die Beförderung auf einer kurzen Strecke notwendig ist,
- für das Kind ein Sitzplatz zur Verfügung steht,
- die Kinder von der Haltestelle bis zum Kindergarten begleitet werden und
- ein vorzeitiges Aussteigen nicht zu befürchten ist.

3.4.2 Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, daß die Kinder Schülermonatskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten.

3.4.3 Im Falle des Verlustes der Schülerfahrkarte wird vom Landkreis kein Ersatz gewährt.

3.4.4 Für die Ausgabe und Abrechnung der Schülerfahrkarten trifft die Kreisverwaltung Regelungen mit den jeweils in Betracht kommenden Verkehrsträgern (Verkehrsträgerverbänden). Dabei sollen die vertraglichen Regelungen auf der Grundlage der Rahmenverträge des Landkreistages/Städtetages für Schülerfahrkosten angewandt werden.

4. Aufsicht

4.1 Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg vom und zum Kindergarten aufsichtspflichtig. Dies gilt uneingeschränkt für das Verbringen zur und zum Abholen von der Haltestelle. Für die Fahrt im Bus und den Weg von der Haltestelle zum Kindergarten beschränkt sich die Verantwortung der Personensorgeberechtigten auf die Entscheidung, ob das Kind an der Gemeinschaftsbeförderung teilnehmen kann. Die Kreisverwaltung soll die Personensorgeberechtigten auf diese Verantwortung hinweisen.

4.2 Die Kreisverwaltung übernimmt als Träger der Kindergartenbeförderung die Verantwortung dafür, daß die Beförderung ordnungsgemäß durchgeführt wird, indem sie die Unternehmen vertraglich verpflichtet, nur solche Fahrzeuge einzusetzen, die den Anforderungen in dem Anforderungskatalog entsprechen.

5. Nachmittagsfahrten

Eröffnet der Träger des Kindergartens vor- und nachmittags ein Betreuungsangebot, sollen Zwischenfahrten am Nachmittag eingerichtet werden, wenn die übliche Fahrzeit des Kindergartenbusses auf der einfachen Fahrstrecke 15 Minuten nicht überschreitet. Ein Kindergartenbus soll eingesetzt werden, wenn regelmäßig mindestens acht Kindergartenkinder zu befördern sind. Falls Personensorgeberechtigte alle Fahrten mit privateigenem Pkw übernehmen, ist Nr. 3.2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für jedes beförderte Kind die

Kosten für zwei Schülermonatskarten/Schülerwochenkarten erstattet werden.

6. Antragsverfahren

6.1 Fahrtkosten für Kindergartenfahrten werden auf Antrag übernommen.

6.2 Fahrtkosten für Kindergartenfahrten werden nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

6.3 Der Antrag ist grundsätzlich nur einmal zu stellen. Ein neuer Antrag ist erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Kindes oder der Personensorgeberechtigten ändert, das Kind den Kindergarten wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

7. Bewilligung der Beförderungskosten

Die Bewilligung der Beförderungskosten erfolgt für die Dauer eines Kindergartenjahres (1.8 bis 31.07.). Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Kindergartenjahr bis zum Ende des Kindergartenbesuchs, wenn sie nicht vor Ablauf des Kindergartenjahres schriftlich widerrufen wird.

8. Zahlungsweise

Die Erstattung der Fahrtkosten nach Nr. 3.2 Satz 2 und Nr. 5 Satz 3 erfolgt vierteljährlich nachträglich zum 01. November, 01. Januar, 01. Mai und 01. August. Zahlungen werden unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen.

9. Gültigkeit

Diese Richtlinien sind erstmals ab 01.10.1992 anzuwenden. Für die Umsetzung des Anforderungskataloges für Schulbusse gemäß Nr. 3.1 und Nr. 4.2 dieser Richtlinien gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.08.1993.

Straßenverkehr

Nr. 108 StVZO, BOKraft

- Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden
- Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern bei der Beförderung von Schülern.

Bonn, den 30. April 1992
StV 13/StV 17/36.38.02

Der mit den für die StVZO und BOKraft zuständigen Ministern und Senatoren der Länder erarbeitete Anforderungskatalog für Schulbusse ist erstmals am 21. 2. 1985 (VkB1 1985 S. 200) und dann in überarbeiteter Form am 20. 10. 1986 (VkB1 1986 S. 610) erneut veröffentlicht worden. Inzwischen wurden einige der im Katalog aufgeführten Vorschriften geändert. Außerdem wurden die unter den Ziffern 2.8.1.3 und 3.3 enthaltenen Ergänzungen gewünscht, so daß eine Überarbeitung des Katalogs notwendig wurde.

Nach wie vor gilt: Der Katalog soll die über die StVZO und BOKraft hinaus bereits bestehenden Anforderungen vereinheitlichen und ergänzen, damit die in aller Regel für Erwachsene gebauten Fahrzeuge stärker den Belangen der Kinder und, soweit möglich, ihren Verhaltensweisen Rechnung tragen. Außerdem faßt der Katalog die wichtigsten Vorschriften für die in dieser Verkehrsart eingesetzten Kraftomnibusse zusammen.

Der Anforderungskatalog sollte mithin Bestandteil der Verträge zwischen Verkehrsunternehmern und Schulträgern (Träger für die Schülerbeförderung) sein, die in den Ländern als verantwortliche Stellen die Beförderungseinstellungen vergeben.

Die Zuständigkeit der Länder bleibt unberührt; Ergänzungen und Änderungen des Katalogs sind den verantwortlichen Stellen vorbehalten, wobei Abweichungen das Ziel der bundeseinheitlichen Anwendung nicht in Frage stellen sollten.

Der Anforderungskatalog kann sinngemäß auch bei Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von Kindern durch oder für Kindergartenträger (Freistellungs-Verordnung § 1 Nr. 4 Buchstabe I) zu Kindergärten und ähnlicher Einrichtungen eingesetzt werden, Anwendung finden, wenn die in den Ziffern 2.8.2 bis 2.8.3 enthaltenen Festlegungen unberücksichtigt bleiben.

Fahrzeugführer von Kraftfahrzeugen, mit denen Schüler befördert werden, tragen eine hohe Verantwortung.

Neben der normalen Fahrtätigkeit und der erforderlichen Aufmerksamkeit für das Verkehrsgeschehen werden von Schulbusfahrern Geduld und ein ruhiges und besonnenes Verhalten erwartet, das beispielhaft auf die Kinder wirkt.

Das dem Anforderungskatalog als Anlage beigelegte „Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern bei der Beförderung von Schülern“

soll helfen, diese verantwortungsvolle Tätigkeit zur Zufriedenheit aller Betroffenen auszuüben. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, den Schulbusfahrern, aber auch den Fahrern von Linienbussen, die Schüler befördern, Gelegenheit zu geben, ihren Kenntnisstand über diese Beförderungsart zu vertiefen; das Merkblatt kann hierbei als Unterrichtshilfsmittel dienen.

Der überarbeitete Anforderungskatalog und das Merkblatt wurden mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt; der Katalog kann ab sofort angewendet werden. Die Veröffentlichung vom 20. 10. 1986 wird hiermit aufgehoben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Gruppe

Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Dieser Anforderungskatalog gilt § 104
für Abs. 1 Nr. 1 StVZO

Kraftomnibusse

- Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit mehr als 8 Fahrgastplätzen ausgerüstet sind - und

sogenannte Kleinbusse

- Kraftfahrzeuge (Personenkraftwagen), die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Fahrgastplätzen ausgerüstet sind -

die zur Schülerbeförderung im Sinne des § 1 Nr. 4 Buchstabe d und/oder g der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes - eingesetzt werden.

Eine derartige Verwendung von Kleinbussen ist der Zulassungsgastelle anzuzulassen. § 23
Abs. 6 StVZO

2 Technische Anforderungen/Ausstattung der Kraftfahrzeuge

2.1 Gesetzliche Vorschriften

Die Kraftfahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der StVZO und der BOKraft entsprechen.

2.2 Kennzeichnung Kraftomnibusse und Kleinbusse müssen an Stirn- und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schulbus-Schildern gekennzeichnet sein. Die Wirkung der Schilder darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht beeinträchtigt werden. Nach Beendigung der Schulfahrt sind die Schulbus-Schilder zu entfernen oder abzudecken. § 33
Abs. 4 und
Anlage 4
BOKraft

2.3 Zusätzliche Blinkleuchten

Kraftomnibusse und Kleinbusse sind mindestens an den Rückseiten mit zwei zusätzlichen Blinkleuchten auszurüsten, die so hoch und soweit außen wie möglich angeordnet sein müssen.

§ 34
Abs. 4 und 5 StVZO

Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t müssen zusätzlich an den Fahrzeuglängsseiten im vorderen Drittel mit Blinkleuchten ausgerüstet sein.

2.4 Sichtverhältnisse für Fahrzeugführer

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 35b, 35e und 66 StVZO muß der Fahrzeugführer aus normaler Sitzposition den sicherheitsrelevanten äußeren und inneren Bereich des Kraftomnibusses beobachten können.

Sitzposition duldet in den „Richtlinien für die Berechnung der Sichtweiten“ (VwSt 1967 S. 72)

Dies gilt als erfüllt, wenn

2.4.1 eine in 1200 mm Höhe über dem Erdboden und in einem Abstand von 300 mm vor der Fahrzeugfront angeordnete Metallleiste direkt

oder über zusätzliche Frontspiegel (indirekt gesehen werden kann (geringfügige Einschränkungen des Sichtfeldes z. B. durch Fensterstege oder Scheibenwischerarme bleiben unberücksichtigt);

2.4.2 über die vorgeschriebenen oder zusätzlichen Außenpiegel die äußeren Bereiche der Ein- und Ausstiege beobachtet werden können, die nicht unmittelbar einzusehen sind (bei Gelenk-omnibussen ist dies in gestreckter Stellung der Fahrzeuge zu prüfen);

2.4.2.1 die in 2.4.2 aufgeführten Außenpiegel beheizt sowie die Bereiche der Scheiben, die für die Sicht zu diesen Außenspiegeln

- erforderlich sind, nicht aufgrund von Witterungseinflüssen beschlagen oder vereisen können (z. B. Doppelverglasung, Scheibenheizung, entsprechende angeordnete Warmluftdüsen);
- 2.4.3 Über Innenspiegel der Fahrge-
raum und die Ein- und Aus-
stiegsebereiche zumindest bei
dem von ihm betätigten Fahr-
gastüren eingesehen werden
können;
- 2.4.4 In Kraftomnibussen mittels bau-
licher Maßnahmen, z. B. Schwenk-
bügel, sichergestellt
ist, daß sich neben dem Fahr-
zeugführer keine Personen auf-
halten können. Begleitperso-
nen, auf besonders gekenn-
zeichneten Sitzen, sind davon
ausgenommen. § 35b
Abs. 2 StVZO
- 2.5 Ein- und Ausstiege
- 2.5.1 Die untersten Trittschritte der
Ein- und Ausstiege von Kraft-
omnibussen dürfen maximal
400 mm über der Fahrbahn lie-
gen. § 35d
Abs. 2 StVZO
- 2.5.2 Wird bei Kraftomnibussen eine
Höhe von 300 mm bei den unter-
en Trittschritten überschritten,
sind Haltegriffe oder Haltestan-
gen im Bereich der Ein- und
Ausstiege anzubringen, die von
Schülern auch von Einrückstü-
lern - beim Ein- und Aussteigen
benutzt werden können. Dies
gilt als erfüllt, wenn die Halte-
griffe oder Haltestangen von
der Fahrbahn aus erreicht wer-
den können und dabei eine
Höhe von 1100 mm - gemessen
von der Fahrbahn - nicht über-
schritten wird. VSt 1990
S. 537
- 2.5.3 Trittschritte der Ein- und Aus-
stiege müssen trittsicher und auch
in feuchtem Zustand rutsch-
hemmend sein. § 35d
Abs. 1 StVZO
- 2.5.4 In den Bereich der Ein- und
Ausstiege dürfen keine Gegen-
stände hineintragen, die eine
Gefährdung mit sich bringen
können. In diesem Bereich be-
findliche Sitze dürfen nicht be-
nutzt werden und müssen hoch-
geklappt und gesichert bzw.
ganz ausgebaut sein. Sitze für
Begleitpersonen, die von sol-
chen Personen benutzt werden
(§ 35b Abs. 2 StVZO), sind hier-
von ausgenommen.

- 2.5.5 Kraftomnibusse und Kleinbusse
müssen eine elektrische Innen-
beleuchtung haben. Die Ein-
und Ausstiege von Kraftomni-
bussen sowie die unmittelbar
angrenzenden Bereiche außer-
halb des Fahrzeugs müssen
hinreichend ausgeleuchtet sein,
solange die Türen nicht voll-
ständig geschlossen sind. § 34a StVZO
- 2.6 Fahrgasttüren
- 2.6.1 Türen, Türverschlüsse und ihre
Betätigungseinrichtungen müs-
sen so beschaffen sein, daß ein
unbeabsichtigtes Öffnen der
Türen nicht zu erwarten ist. § 35e StVZO
- 2.6.2 In Kraftomnibussen muß dem
Fahrzeugführer der geschlossene
Zustand der Fahrgasttüren
sinnfällig angezeigt werden.
- 2.6.2.1 Fahrgasttüren von Kleinbussen,
mit denen Schüler von Grund-
schulen befördert werden, müs-
sen zusätzlich gegen unbeab-
sichtigtes Öffnen gesichert wer-
den können.
- 2.6.3 An fremdkraftbetätigten Türen
in Kraftomnibussen müssen
- 2.6.3.1 die Hauptschließkanten mit aus-
reichend breiten und nachgiebi-
gen Schutzleisten gesichert
sein. § 30 StVZO;
VSt 1979
S. 493
- 2.6.3.2 mit Ausnahme der im direkten
Einflußbereich und Sichtfeld
des Fahrzeugführers liegenden
und von ihm zu betätigenden
Fahrgasttür alle anderen Fahr-
gasttüren mit Einrichtungen
ausgerüstet sein, die ein Ein-
kommen von Personen verhin-
dern (z. B. Reversiereinrich-
tungen). § 35e
Abs. 6 StVZO -
VSt 1984 S. 536,
1988 S. 329 und
1991 S. 498 - Aus-
rüstungspflicht für
Kraftomnibusse,
die ab dem 1. 1.
1988 neu in den
Verkehr kamen
- 2.6.3.3 vorhandene Schutzrichtungen
ständig betriebsbereit sein. Diese
insbesondere
für Einrichtungen
zur Vermeidung
des Einklemmens
von Fahrgästen in
Kraftomnibusen,
die ab dem 1. 1.
1988 neu in den
Verkehr kamen.
- 2.6.4 Die Betätigung der besonderen
Einrichtungen zum Öffnen der
Fahrgasttüren in Notfällen
(§ 35e Abs. 3 StVZO), durch die
fremdkraftbetätigte Türen geöff-
net oder drucklos geschaltet
werden können, muß dem Fahr-
zeugführer optisch und aku-
stisch angezeigt werden.
- 2.7 Fahrgastraum
- 2.7.1 Die Fußböden in Kraftomnibus-
sen müssen auch in feuchtem
Zustand ausreichend rutsch-
hemmend sein. § 35d StVZO

- 2.7.2 Die im Aufenthalts- und Bewe-
gungsbereich der Schüler be-
findliche Innenausstattung (ein-
schließlich Fahrzeuginnenwer-
ter) muß so beschaffen sein,
daß beim Betrieb und bei Unfäl-
len der Kraftfahrzeuge Verlet-
zungen möglichst gering und
auf das unvermeidbare Maß be-
schränkt bleiben; § 30 StVZO
 - Haltegriffe und sonstige Hal-
teeinrichtungen sowie deren
Befestigungen dürfen keine
scharfen Kanten aufweisen.
Sie müssen soweit abgepol-
stert sein, daß Aufprallverlet-
zungen weitgehend vermeid-
bar werden;
 - Aschenbecher, Leuchten,
Garderobenhaken, klappba-
re Armlehnen und andere
Fahrzeugteile müssen bündig
eingelassen oder abge-
polstert sein.
- 2.8 Sitz- und Stehplätze
- 2.8.1 Sitzplätze
- 2.8.1.1 In Kraftomnibussen dürfen nur
sitzende Schüler beför-
dert werden, wie im Fahrzeug-
schein Sitzplätze ausgewiesen
sind. § 34a StVZO
- 2.8.1.2 Kleinbusse sind auf den im
Fahrzeugschein ausgewiesenen
Sitzplätzen mit Sicherheits-
gurten ausgerüstet. Sofern Alter
und Größe der Schüler das An-
legen der Sicherheitsgurte nicht
gestatten, sind geeignete Rück-
halteeinrichtungen für Kinder
mitzuführen. § 35a StVZO
 - Es dürfen nur soviel Kinder be-
fördert werden, wie Sicherheits-
gurte und/oder Rückhalteein-
richtungen vorhanden sind.
Bei der Beförderung von Schü-
lern, die das 12. Lebensjahr
noch nicht vollendet haben, ist
auch zulässig, daß jeweils zwei
nebeneinander liegende Sitz-
plätze mit 3 Schülern besetzt
werden, wenn geeignete Sitz-
plätze sowie für alle Schüler Si-
cherheitsgurte vorhanden sind. § 32a StVZO (rec-
Regelung Nr. 4)
- 2.8.1.3 In Kraftomnibussen sind Sitze
mit rutschfesten Sitzbezügen
oder geeignet geformte Sitze,
die bei Bremsvorgängen dem
Nachvorwärtsschieben der Kinder
entgegenwirken (z. B. Sitze mit
Sitzmulden), zu verwenden.
- 2.8.2 Stehplätze
- 2.8.2.1 Stehplätze sind in Kleinbussen
nicht und in Kraftomnibussen

- nur in dem Umfang zulässig,
wie sie im Fahrzeugschein aus-
gewiesen und im Fahrzeug an-
geschrieben sowie vom Schul-
träger für zulässig erklärt wor-
den sind.
- 2.8.2.2 Für Stehplätze müssen geeig-
nete Halteeinrichtungen in aus-
reichender Anzahl vorhanden
sein. Sie müssen so beschaffen
und angeordnet sein, daß sie
auch von Schülern aller Alters-
klassen benutzt werden könn-
en. Dies gilt als erfüllt, wenn
die Halteeinrichtungen in einer
Höhe von 800 mm - 1100 mm
über dem Fahrzeugboden an-
geordnet sind und für jeden
Stehplatz eine Mindestgriffhöhe
von ≥ 60 mm vorhanden ist. § 34a StVZO i. V.
mit 17. 4. 1984
VSt 1988 S. 537
- 2.8.3 Nutzung der maximal
zulässigen Stehplätze
Ob und wieviele die im Fahr-
zeugschein ausgewiesenen und
im Kraftomnibus angeschriebe-
nen Stehplätze genutzt werden
dürfen, ist vom Einzelfall abhän-
gig. Gründe für eine niedrigere
Ausnutzung der nach § 34a
StVZO maximal zulässigen
Stehplätze können z. B. sein:
 - Alter der Schüler,
 - Müdigkeit und Dauer der
starken Stehplatzbelegung,
 - Beförderungsdauer für
Schüler,
 - Straßen- und Verkehrsver-
hältnisse auf der Beförde-
rungstrecke.
- 3 Betrieb der Kraftfahrzeuge
- 3.1 Die Kraftfahrzeuge sind nur in
betriebs- und verkehrssicheren
sowie in sauberem Zustand ein-
zusetzen. § 30 Abs.
und § 31
Abs. 2 StVZO
- 3.2 Während des Betriebs sind die
Kraftfahrzeuge den Umständen
entsprechend zu heizen und/
oder zu lüften.
- 3.3 Der Schulträger kann unter Be-
rückichtigung der winterlichen
Fahrbahnverhältnisse und der
Einsatzgebiete der Schulbusse
eine zeitlich befristete Ausrüs-
tung mit Winterreifen (M+S)
vorschreiben. Des weiteren
kann auch die Verwendung von
Schneeketten vorgeschrieben
werden, sofern bei Antritt der
Fahrt schnee- oder eisglatte
Fahrbahn zu erwarten ist. Im
Übrigen gilt § 18 BOKraft. § 19 BOKraft
- 3.4 Die Beförderung von stehenden
Schülern auf Flächen, die als
Stehplatzflächen nicht zulässig

sind, ist verboten; hierzu gehören z. B.:

- Trittstufen der Ein- und Ausstiege,

- die von Personen freizuhaltende Fläche neben dem Fahrersitz (siehe 2.4.4).

Auf diese Flächen ist durch Beschilderung besonders hinzuweisen (z. B. „Nicht auf den Trittstufen stehen - Ausstieg freihalten!“).

3.5 Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen sind während der gesamten Beförderungsdauer anzulegen bzw. zu benutzen.

§ 21 Abs. 1a und § 21a Abs. 1 StVZO

4 Überprüfungen und Kontrollen

4.1 Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Kraftfahrzeuge den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Kataloges entsprechen, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Gutachtens/einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von der nach § 29 StVZO zuständigen Person verlangen.

4.2 Der Schulträger ist berechtigt, den Schulbusverkehr einschlägig des Zustandes und der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

4.3 Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

5 Anlage

„Merksblatt für die Schutzhilfe von Fahrzeugführern bei der Beförderung von Schülern“

Sehr geehrte Fahrerin, sehr geehrter Fahrer!

Als Fahrerin/Fahrer eines Kraftfahrzeugs bei der Beförderung von Schülern tragen Sie eine besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit vieler Schüler. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, sich Ihrer hohen Verantwortung entsprechend zu verhalten.

Grundsätzlich zeichnet sich ein guter Fahrer dadurch aus, daß er im Straßenverkehr erhöhte Vorsicht walten läßt und sich sowohl gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern als auch gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen verhält. Ebenso wird erwartet, daß er defensiv fährt und sich in allen Situa-

tionen des Straßenverkehrs vorausschauend verhält und nicht versucht, sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern rücksichtslos durchzusetzen.

Bedenken Sie bitte auch, daß Sie nicht nur durch Ihr Verhalten während der Fahrt, sondern auch schon durch die Vorbereitung der Fahrt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Fahrgäste leisten können.

Wenn Sie die jeweilige Fahrt pünktlich antreten, sind Sie z. B. später nicht gezwungen, etwaige Verspätungen einzuholen. Sollte es tatsächlich zu einer Verspätung kommen, ist es weder vertretbar, daß Sie die Geschwindigkeit so erhöhen, daß dies zu einer Gefährdung der Fahrzeuginsassen führt, noch daß Sie die vorgeschriebene Fahrtrecke verlassen.

Als FahrerIn/Fahrer eines Kraftfahrzeugs zur Schülerbeförderung müssen Sie in manchen Situationen erhöhte Geduld aufbringen. Daß Sie diese zusätzliche Anforderung erfüllen, verdient besondere Anerkennung. Gerade durch Ihr ruhiges und besonnenes Verhalten können Sie ein gutes Beispiel für die Kinder geben. Führen Sie Gespräche mit den Kindern in freundlicher, sachlicher Form. Verzichteten Sie auf unnötige Unterhaltung. Vor allem eine Auseinandersetzung mit einzelnen Schülern kann Ihre Aufmerksamkeit stark beeinträchtigen.

Bitte beachten Sie vor allem immer folgende Punkte:

- Überzeugen Sie sich vor Antritt der Fahrt davon, daß sich das Kraftfahrzeug in einem verkehrsa- und betriebsicheren Zustand befindet.

- Bringen Sie die Schulbusschilder vorschriftsmäßig an. Beachten Sie, daß die Schulbusschilder nach Beendigung der Schulfahrt sofort zu entfernen oder abzudecken sind.

- Führen Sie Führerscheine und Fahrzeugpapiere mit.

- Halten Sie die Lenk- und Ruhezeiten ein.

- Halten Sie die Fahrtrecke und den Fahrplan ein. Gegenüber dem Fahrplan kürzere Fahrzeiten sind durch ein entsprechend längeres Warten an den jeweiligen Haltestellen auszugleichen.

- Fordern Sie in Kleinbussen zum Anlegen der Sicherheitsgurte/Rückhalteeinrichtungen auf.

- Zeigen Sie frühzeitig An- und Abfahren an.

- Fahren Sie erst ab, wenn die Türen geschlossen sind und die Kinder ihre Plätze eingenommen haben. Fahren Sie mit Kleinbussen nicht los, wenn Schüler stehen.

- Achten Sie darauf, daß sich während der Fahrt keine Schüler auf den Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie auf der freizuhaltenden Fläche neben dem Fahrzeugführer befinden.

- Überschreiten Sie nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Passen Sie die Ge-

schwindigkeit den jeweiligen Umständen an (Verkehrsdichte, Fahrbahnzustand, Sichtverhältnisse). Für Kraftomnibusse mit stehenden Schülern beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts 60 km/h.

- Fahren Sie mit äußerster Vorsicht langsam und jederzeit anhaltebereit an Haltestellen heran und aus ihnen heraus (Schrittgeschwindigkeit). Verhalten Sie sich so, daß eine Gefährdung der Kinder und der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

- Halten Sie in vorhandenen Haltebuchten oder an Schutzgittern.

- Schalten Sie das Warmlicht ein, solange Kinder ein- oder aussteigen.

- Öffnen Sie die Türen erst dann, wenn das Fahrzeug steht und gefahrlos ausgestiegen werden kann.

- Weisen Sie auf geordnetes Ein- und Aussteigen hin.

- Fordern Sie die Schüler auf, die Fahrbahn erst nach Abfahren des Busses zu überqueren.

- Beobachten Sie die Ein- und Ausstiege vor und nach dem Schließen der Türen.

- Fahren Sie nur mit Einweiser rückwärts.

Sie sind befugt, im Einzelfall Schüler nach verbaler Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten. Dies darf nur an Haltestellen und dann geschehen, wenn eine Gefährdung der Schüler nicht zu erwarten ist. Bei Schülern von Grundschulen sollte grundsätzlich von solchen Maßnahmen abgesehen werden.

Beispiele für Verhaltensfälle, die zum Beförderungsausschluß berechtigen:

● Erhebliche Gefährdung oder Belästigung des Fahrers und der mitfahrenden Schüler,

● Beschädigung des Fahrzeugs,

● eigenmächtiges Öffnen der Türen während der Fahrt,

● aus dem Fahrzeug werden Gegenstände geworfen oder herausgehalten.

Melden Sie Vorfälle dieser Art umgehend der Schule. Bedenken Sie jedoch, daß Sie kein Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern haben.

- Meiden Sie bitte Ihrem Unternehmer

● festgestellte Mängel,

● wenn nicht alle Schüler wegen mangelnder Platzkapazität mitgenommen werden konnten,

● wenn infolge zu starker Besetzung unzumutbare Platzverhältnisse auftreten,

● Abweichungen von der Streckenführung,

● besondere Gefahrenquellen für den Schulbusbetrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen.

● den Beförderungsausschluß von Schülern.

- Übrigens:

● Ihr persönliches Wohlbefinden ist die beste Voraussetzung für sicheres Fahren.

● Deshalb: keine Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, nicht rauchen während der Fahrt, kein Alkohol, kein Fahrttrink bei Verdacht auf Restalkohol.

Die Eltern sowie die Kinder und Jugendlichen, die Ihnen anvertraut sind, werden Ihnen für die sichere Beförderung dankbar sein.

(VkBil 1992 S. 290)